

Studien- und Prüfungs- informationen

für Masterstudiengänge

**Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften**

Studienjahr 2008/09

Wichtige Informationen, die Sie im gesamten Studienjahr benötigen!

Inhalt	Seite	
Kapitel 1	Allgemeine Informationen	1
Kapitel 1.1	Master of Arts (M.A.)	2
Kapitel 1.2	Studienorganisaton	2
	1.2.1 Studienstruktur "Modul"	2
	1.2.2 Prüfungsleistungen	2
	1.2.3 Einsendeaufgaben	2
Kapitel 1.3	Anerkennungen bereits erbrachter Leistungen	2
Kapitel 2	Master-Prüfungsordnung	3
Kapitel 3	Modulprüfungen	13
Kapitel 3.1	Klausuren	13
	3.1.1 Klausurtermine	13
	3.1.2 Anmeldung	13
	3.1.3 Studierende im Ausland	14
	3.1.4 Studierende im Strafvollzug	14
	3.1.5 Studierende mit Behinderung	15
	3.1.6 Klausurverlauf	15
	3.1.7 Versäumnisse, Täuschungen	15
Kapitel 3.2	Mündliche Prüfungen	15
Kapitel 3.3	Schriftliche Hausarbeiten	15
Kapitel 3.4	Rücktritt	15
Kapitel 3.5	Wiederholung von Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, mündl. Prüfungen)	15
Kapitel 4	Master – Studienordnungen, Übersicht über die Module	16
Kapitel 4.1	Master Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext	16
	4.1.1 Studienordnung	16
	4.1.2 Übersicht über die Module	19
Kapitel 4.2	Master Governance (vormals Politische Steuerung und Koordination)	23
	4.2.1 Studienordnung	23
	4.2.2 Übersicht über die Module	26
	4.2.2.1 Grundlagenphase (Module 1.1 – 1.5)	26
	4.2.2.2 Vertiefungs- und Forschungsphase (Module 2.1 – 2.4)	27
Kapitel 4.3	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur	29
	4.3.1 Studienordnung	29
	4.3.2 Übersicht über die Module	32
Kapitel 4.4	Master Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur	36
	4.4.1 Studienordnung	36
	4.4.2 Übersicht über die Module	39
Kapitel 4.5	Master Bildung und Medien: eEducation	42
	4.5.1 Studienordnung	42
	4.5.2 Übersicht über die Module	45

Kapitel 1
Allgemeine Informationen
Master of Arts (M.A.)

1

Sehr geehrte Studentin,
 sehr geehrter Student,

vorliegende Studien- und Prüfungsinformationen beantworten Ihre Fragen zum Master-Studium allgemein (Master-Prüfungsordnung) sowie zur Durchführung von Prüfungen im Einzelnen. Für darüber hinaus gehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften, Abteilung Prüfungsorganisation (Prüfungsamt) sowie die für die einzelnen Module genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Schwerpunkt	Sprechzeit	Telefon 02331 987 + Durchwahl FAX-Durchwahl	e-mail
Dr. Bernd Sudeick	- Anerkennung von Prüfungsleistungen	dienstags: 9 - 12 Uhr	- 2996 - FAX: - 329	bernd.sudeick@fernuni-hagen.de
Peter Maschke	- Fachbezogene Studienberatung - Angelegenheiten ausländischer Studierender - Anerkennung von Prüfungsleistungen	montags bis mittwochs: 10 - 13 Uhr montags und dienstags: 14 - 16 Uhr	- 2980 - FAX: - 329	peter.maschke@fernuni-hagen.de
Antje Dahlmann-Müller	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen - MA Europäische Moderne - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis donnerstags: 9 – 11 Uhr	- 320 - FAX: - 2109	antje.dahlmann-mueller@fernuni-hagen.de
Christiane Geise-Fronzek	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen - MA Soziologie - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis donnerstags: 9 – 11 Uhr	- 2991 - FAX: - 329	christiane.geise-fronzek@fernuni-hagen.de
Manuela Geppert	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen - MA Philosophie - MA Bildung und Medien - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis donnerstags: 9 - 11 Uhr	- 4750 - FAX: - 2109	manuela.geppert@fernuni-hagen.de
Kirsten Grimm-Lewark	- Anmeldeverfahren zu und Durchführung von Prüfungen - MA Governance - Bearbeitung von Anerkennungsanträgen	montags bis donnerstags: 9 – 11 Uhr	- 4805 - FAX: - 329	kirsten.grimm-lewark@fernuni-hagen.de

Bei persönlichen Besuchen ist es erforderlich, vorher einen Termin zu vereinbaren.

Die „grünen“ Studien- und Prüfungsinformationen haben Geltung für alle eingeschriebenen Studierenden im Masterstudiengang.

Für Ihr Studium wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihr Prüfungsamtsteam

1.1 Master of Arts (M.A.)

Die konsekutiven Master-Studienangebote der Fakultät für KSW haben einen Umfang von 4 Semestern Vollzeit (Teilzeit 8 Semester). Zugangsvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.

1.2 Studienorganisation

1.2.1 Studienstruktur „Modul“

Das einzelne Modul entspricht jeweils einem Umfang von 450 Arbeitsstunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Bearbeiten der belegten Kurse. Die restlichen 210 Stunden sind für Prüfungsvorbereitung und –durchführung, Präsenz- oder Online-Seminare, Pflicht- und freie Lektüre vorgesehen. Die jeweilige Studienordnung regelt die entsprechende Aufteilung.

Die Module müssen – je nach Studiengang (siehe Studienordnung) - der Reihenfolge nach studiert werden.

1.2.2 Prüfungsleistungen

Die einzelnen Module müssen jeweils durch eine Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung) abgeschlossen werden. Jedes mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossene Modul wird nach dem europäischen Standard (ECTS) mit 15 Punkten bewertet. Wenn alle Module des Studienganges sowie die M.A.-Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen worden sind, werden Zeugnis und Urkunde ausgefertigt. Eine besondere Abschlussprüfung findet nicht statt.

1.2.3 Einsendeaufgaben

Einigen Kursen sind Einsendeaufgaben beigelegt. Diese sind keine Prüfungsleistungen, sondern dienen der Selbstkontrolle.

Einsendetermin für die Aufgaben der Kurse des Wintersemesters 2008/09 ist der 15.03.2009 für das Sommersemester 2009 der 15.09.2009. Die Kurse können bei Nichteinhaltung der Fristen wiederholt werden (siehe Belegbogen). Sie erhalten im Falle der Wiederholung jedoch nur neue Einsendeaufgaben.

1.3 Anerkennungen bereits erbrachter Leistungen

Angerechnet werden nur Prüfungsleistungen aus modularisierten Studiengängen.

Leistungen aus Magister-/Diplom- oder Lehramtsstudiengängen können nur bedingt auf die Masterstudiengänge angerechnet werden. Der Grund hierfür liegt in der Struktur der neuen Studiengänge, die interdisziplinär angelegt sind und keine Leitungsnachweise und Blockprüfungen (Zwischen- und Abschlussprüfungen) mehr vorsieht. Hingegen wird jedes Modul durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Summe dieser Prüfungsleistungen ergibt dann den Abschluss „Master“. Somit ist eine Vergleichbarkeit mit den vorgenannten Studiengängen bzw. -leistungen nur bedingt gegeben und daher eine Anrechnung nur in Einzelfällen möglich.

Bitte beachten Sie die Regelungen zu den jeweiligen Master-Studiengängen unter deren Studienportalen. Dort finden Sie die Ihren Studiengang betreffenden Anerkennungsregelungen.

Anträge auf Anerkennung von Leistungen mit Angabe des Moduls, das anerkannt werden soll, sind formlos an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, Universitätsstraße 41, Eugen-Schmalenbach-Gebäude, 58097 Hagen, zu richten. Die anzuerkennenden Unterlagen sind in beglaubigter Kopie einzureichen.

2. Master-Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für die Studiengänge

- **Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext**
- **Formierung der Europäischen Moderne**
- **Governance**
- **Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur**
- **Bildung und Medien: eEducation**

**mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)
an der FernUniversität in Hagen
vom 15.11.2006
(Stand: 10.07.2008)**

In diese Fassung eingearbeitet ist die 1. Satzung zur Änderung vom 09. Juli 2007, die 2. Satzung zur Änderung vom 10.07.2008 und die 3. Satzung vom 10.07.2008.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (GV. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts"
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Master-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts"

- (1) Das Studium der Studiengänge
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
 - Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
 - Governance
 - Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
 - Bildung und Medien: eEducation

mit dem Abschluss "Master of Arts" soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 81 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf dem Feld des gewählten M.A.'s grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A.". Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches bzw. der Studiengangsrelevanten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden.

(3) Das Studium ist in 7 verpflichtende Module gegliedert, die jeweils 450 Arbeitsstunden umfassen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Kurse im Umfang von jeweils 8 SWS (= 240 Arbeitsstunden) gebündelt. Die Aufteilung der restlichen 210 Arbeitsstunden pro Modul für Prüfungsvorbereitung und -durchführung, Präsenzseminare, Pflicht- und freie Lektüre regelt die jeweilige Studienordnung. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die verbleibenden 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Arbeit.

(4) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 120 Leistungspunkten (ECTS) bewertet, d.h. mit jeweils 15 Leistungspunkten pro Modul und 15 Leistungspunkten für die bestandene M.A.-Arbeit.

(5) In den Studienordnungen werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Einschreibvoraussetzung

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Master of Arts" ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Studium außerhalb des Geltungsbereichs des HRG. Die nachfolgenden Sonderregelungen für die einzelnen Master-Studiengänge bleiben unberührt.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 gelten für den Studiengang Master „Politische Steuerung und Koordination (Governance)“ die folgenden Zulassungsvoraussetzungen:

1.

a) Abschluss in einem universitären politikwissenschaftlichen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder einer mit 2,5 oder besser bewerteten Abschlussarbeit.

b) Hochschulabschluss in einem weiteren Studiengang mit einer Note von mindestens 2,5, bei juristischen Studiengängen mit der Note „voll befriedigend“ oder Abschluss zum/zur Diplom-Rechtspfleger/-Diplom-Rechtspflegerin mit mindestens acht Punkten. Diese Bewerber müssen zusätzlich drei politikwissenschaftliche Leistungsnachweise, davon einen Leistungsnachweis in methodischen Grundkenntnissen, vorlegen. Diese Voraussetzung erfüllt insbesondere, wer als Akademiestudierende oder Akademiestudierender die folgenden Module aus dem Studiengang „Politik und Organisation“ abgeschlossen hat:

1.2 a Grundstrukturen der Politik I: Regieren im nationalen und internationalen Kontext

2.1 Methoden und Analyseverfahren

3.3 Konflikt und Kooperation in den internationalen Beziehungen.

Bei Bewerbern, die weniger als drei politikwissenschaftliche Leistungsnachweise erworben haben, entscheidet auf Antrag die Studiengangskommission, welche der vorgenannten Module zusätzlich abgeschlossen werden müssen.

Die Leistungsnachweise über den Erwerb politikwissenschaftlicher Grundkenntnisse müssen mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser bestanden sein.

Liegt ein Abschlusszeugnis mit dem Nebenfach Politikwissenschaft und einer Gesamtnote von besser als 2,5 vor oder ein Zwischenprüfungszeugnis im Hauptfach Politikwissenschaft mit der Note besser als 2,5, gilt dies ebenfalls als Nachweis der guten politikwissenschaftlichen Qualifikation.

2. Alle Bewerber müssen zudem den Nachweis erbringen, dass sie mindestens sechs Monate einschlägig beruflich tätig waren oder ein mindestens sechsmonatiges, einschlägiges Praktikum absolviert haben. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden anerkannt, wenn es sich um eine einschlägige Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr handelt.

(3) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang "Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext" sind die in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass mindestens philosophische Grundkenntnisse im Umfang von 16 Semesterwochenstunden nachgewiesen werden müssen.

(4) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang "Europäische Moderne: Geschichte und Literatur" sind die in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss in einem affinen Fach, in dem die grundlegenden Voraussetzungen für die Weiterführung der wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt worden sind. Affine Fächer sind alle Hauptfachstudiengänge aus dem Fächerkanon der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften. Ein guter Studienabschluss liegt grundsätzlich vor, wenn die Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit mit 2,49, entsprechend der oberen Hälfte des Notensegments C (vgl. § 16 Abs. 4), oder besser bewertet worden sind. Grundlegende Voraussetzungen sind auch gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden aus dem Bachelor-Studiengang "Kulturwissenschaften" an der FernUniversität oder aus geschichts- und literaturwissenschaftlichen Studiengängen nachgewiesen werden.

(5) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ sind die in Abs. 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss (Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit 2,5 oder besser)

- In Bachelor-Studiengängen, in denen Soziologie Hauptfach oder zentrales Teilfach ist,
- In Magister- oder Diplomstudiengängen, in denen Soziologie Haupt- oder Nebenfach ist,
- In anderen Studiengängen mit der Auflage, soziologische Leistungs- oder Prüfungsnachweise im Umfang von je 4 Semesterwochenstunden in den drei Bereichen
 1. soziologische Grundbegriffe und soziologisches Denken,
 2. Theorien und Theoriegeschichte der Soziologie,
 3. quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung

vorzulegen.

Diese Leistungszertifikate können auch im akademiestudium an der FernUniversität in Hagen durch den erfolgreichen Abschluss der bereichsspezifischen Qualifizierungs-Pakete nachgeholt werden.

Bei Bewerbern, die weniger als die drei geforderten soziologischen Leistungs- oder Prüfungsnachweise erworben haben, entscheidet auf Antrag die Studiengangskommission, welche der vorgenannten Qualifizierungs-Pakete vor Zulassung abgeschlossen werden müssen.

(6) Unbeschadet des Abs. 1 gelten für den Masterstudiengang „Bildung und Medien: eEducation“ folgende Einschreibvoraussetzungen:

(a) Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens 6-semesterigen B.A.-Studiums in Erziehungs- oder Bildungswissenschaft als Hauptfach.

(b) Zugelassen werden auch Studierende, die ein mindestens 6-semesteriges Studium in den nachfolgenden affinen Hauptfächern absolviert haben:

Soziologie, Psychologie, Sozialpädagogik und Sozialarbeit mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass 2 Grundlagenmodule im Bachelor-Studiengang „Bildungswissenschaft“ der FernUniversität erfolgreich absolviert werden müssen: Modul 1a (Einführung in die Bildungswissenschaft) und Modul 1b (Bildung und Gesellschaft). Bewerberinnen und Bewerber können diese 2 Grundlagenmodule im Akademiestudium erwerben.

(c) Für die Absolvierung des Studiengangs ist eine gute englische Lesekompetenz erforderlich. Ebenso werden grundlegende Kenntnisse im Bereich der Internetnutzung und Kenntnisse im Umgang mit Webbrowsern, Suchmaschinen und E-Mail erwartet. Ein Internetzugang (mindestens ISDN) wird voraus gesetzt.

(7) Weitere erforderliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gem. § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat durch Wahl für alle in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zu den Studienordnungen und den Studienplänen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses

wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 95 Absatz 1 HG NRW die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das Modul einschlägigen Fach promoviert hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der FernUniversität in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus 7 Studien begleitenden Prüfungen und der Master-Abschlussarbeit.

(2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Master-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig veröffentlicht.

§ 8

Zulassung zu den Studien begleitenden Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität für einen der Studiengänge

- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Governance
- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
- Bildung und Medien: eEducation

mit dem Abschluss „Master of Arts“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der Studien begleitenden Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit.

(3) Die jeweilige Studienordnung regelt Form und Umfang der einem Modul zugeordneten Prüfung.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehe-

nen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.

(5) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(6) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(7) Sechs Studien begleitende Prüfungen müssen vor Anmeldung der Master-Abschlussarbeit erfolgreich abgelegt sein.

§ 10 **Klausuren**

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens nach acht Wochen mitgeteilt.

(3) Form und Bewertung der Klausur werden von einer/einem Prüfenden festgelegt.

(4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 11 **Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor

- einer Prüferin, die Professorin oder Privatdozentin sein muss, oder einem Prüfer, der Professor oder Privatdozent sein muss, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs.1) oder
- einer Prüferin, die von der Fakultät als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin sein muss, oder einem Prüfer, der von der Fakultät als Prüfer bestellter promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss, in Gegenwart einer Professorin bzw. eines Professors oder einer/eines von der Fakultät als Prüferin bzw. Prüfer bestellten Privatdozentin bzw. Privatdozenten

erbracht.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

(5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss ein gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung bestellter Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 12 **Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 9 beizufügen.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt.

(3) Die ggfs. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

§ 13

Master-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung

(1) Zur Master-Abschlussarbeit (M.A.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer sechs studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(2) In den Masterstudiengängen „Politische Steuerung und Koordination (Governance)“ und „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ wird die siebte Studien begleitende Prüfung nach der Bewertung der M.A.-Arbeit abgelegt. Sie ist in diesen Studiengängen immer eine mündliche Prüfung, deren Gegenstand die Inhalte des siebten Moduls sowie die Verteidigung der M.A.-Arbeit ist.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der M.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(4) Das Thema der M.A.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.

(5) Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Master-Abschlussarbeit eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. einen in Forschung und Lehre tätigen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten oder eine vom Prüfungsausschuss als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen vom Prüfungsausschuss als Prüfer bestellten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter unter der Maßgabe, dass die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine/ein in Lehre und Forschung tätige/r Professorin bzw. Professor oder ein/eine Privatdozent/in sein muss.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der M.A.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der M.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die M.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(8) Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(9) Der M.A.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Für die M.A.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.

(11) Ist die M.A.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 14

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 10 Tage vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung schriftlich abmelden.

(2) Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach der Abmeldefrist krank und kann deshalb nicht an der Klausur oder der mündlichen Prüfung teilnehmen oder die Hausarbeit nicht im vorgesehen Zeitrahmen fertigstellen, muss dieses unverzüglich der Prüfungsverwaltung mitgeteilt werden. Ein ärztliches Attest ist beizufügen.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der M.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, innerhalb eines Jahres nach einem fehlgeschlagenen Versuch die Wiederholungsprüfung abzulegen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
sehr gut (1) eine hervorragende Leistung
gut (2) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3) eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.
- (4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade
1,0 – 1,5	A – Excellent
1,6 – 2,0	B – Very Good
2,1 – 3,0	C – Good
3,1 – 3,5	D – Satisfactory
3,6 – 4,0	E – Sufficient
4,1 – 5,0	F – Fail

§ 17

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Master of Arts"

- (1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die M.A.-Arbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module oder einer Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 3 und der doppelt gewichteten M.A.-Arbeit gebildet und zwar derart,
 - dass aus den benoteten Modulen und der doppelten Note der M.A.-Arbeit eine Summe gebildet wird, die durch die Anzahl der vorliegenden Noten dividiert wird.
 - dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der M.A.-Arbeit mit den in § 16 Abs. 4 genannten Noten aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der M.A.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Ist eine Prüfung oder die M.A.-Arbeit zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Arts" endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§19

Diploma Supplement

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.
- (2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20

Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts"

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejeni-

gen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18.09.2002, 09.04.2004 und 25.04.2006 und des Eilentscheid des Dekans der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005 und der Pro-Dekanin vom 30.05.2007 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 29.10.2002, 21.09.2004, 28.06.2005, 22.09.2006, 06.06.2007 und vom 10.07.2008.

Hagen, 10.07.2008

Die Pro-Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
gez.
Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs

3.1 Klausuren

3.1.1 Klausurtermine

Die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften bietet im Studienjahr 2008/09 folgende Klausurtermine zum Erwerb Studien begleitender Prüfungsleistungen für die Master-Studiengänge an. Bei erfolgreicher Teilnahme wird eine Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung ausgestellt.

Wintersemester 2008/2009			Master-Studiengänge				
			Philosophie	Governance	Formierung der Europäischen Moderne	Europäische Moderne	Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
			Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Montag	02.03.09	14–18.00	I / VIII		1	2 E	1
Dienstag	03.03.09	14–18.00	II		2	3 E	
Mittwoch	04.03.09	14-18.00	III		3	4 G	
Donnerstag	05.03.09	14-18.00	IV		4	5 G / 5 L	3
Freitag	06.03.09	14-18.00	V		5	4 L	
Montag	09.03.09	14-18.00	VI		6	6 G / 6 L	
Dienstag	10.03.09	14-18.00	VII	1.1	7	7 G / 7 L	
Meldeschlussstermin 15. Dezember 2008							

Sommersemester 2009			Master-Studiengänge				
			Philosophie	Governance	Formierung der Europäischen Moderne	Europäische Moderne	Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
			Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Montag	07.09.09	14–18.00	I / VIII		1	2 E	1
Dienstag	08.09.09	14–18.00	II		2	3 E	
Mittwoch	09.09.09	14–18.00	III		3	4 G	
Donnerstag	10.09.09	14-18.00	IV		4	5 G / 5 L	3
Freitag	11.09.09	14-18.00	V		5	4 L	
Montag	14.09.09	14-18.00	VI		6	6 G / 6 L	
Dienstag	15.09.09	14-18.00	VII	1.1	7	7 G / 7 L	
Meldeschlussstermin 15. Juni 2009							

Beachten Sie bitte:

- Sie können sich pro Klausurdatum nur zu einer Klausur anmelden;
- Nutzen Sie die Online-Anmeldung (link: <https://pos.fernuni-hagen.de/>)!

3.1.2 Anmeldung

Um an den Klausuren teilnehmen zu können, müssen Sie sich bis zu den Meldeschlussterminen anmelden:

15. Dezember 2008
15. Juni 2009

für die Klausuren vom 2. bis 10. März 2009
für die Klausuren vom 7. bis 15. September 2009

Ab sofort bieten wir ausschließlich die Online-Anmeldung an.

Sollte die Teilnahme an einem Seminar Voraussetzung für die Zulassung zur nächsten Prüfung sein, reichen Sie bitte eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung ein.

Sie können sich einen für Sie gut zu erreichenden Klausurort aussuchen:

Klausuren März/September 2009:

Klausurorte in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Ungarn und Lettland

Berlin	Leipzig
Bregenz (Österreich)	Lübeck
Brig (Schweiz)	München
Budapest (Ungarn)	Pfäffikon (Schweiz)
Dortmund	Oldenburg
Frankfurt a.M.	Riga (Lettland)
Göttingen	Saalfelden (Österreich)
Karlsruhe	Steyr (Österreich)
Köln	Wien (Österreich)

Nach Anmeldeschluss können Sie im Netz unter Link: <https://www.fernuni-hagen.de/ksw/beratung/information.html> Ihren Klausurort und –termin einsehen.

Bei Rückfragen zum

MA Philosophie –Philosophie im Europäischen Kontext
MA Bildung und Medien: eEducation

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-4750, Mo.-Do. 09.00 bis 11.00 Uhr, E-Mail: Manuela.Geppert@FernUni-Hagen.de.

Bei Rückfragen zum

MA Politische Steuerung und Koordination (Governance)

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-4805, Mo.-Do. 10.00 bis 12.00 Uhr, E-Mail: Kirsten.Grimm-Lewark@FernUni-Hagen.de.

Bei Rückfragen zum

MA Europäische Moderne: Geschichte und Literatur (ehemals Formierung der Europäischen Moderne)

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-320, Mo.-Do. 09.00 bis 11.00 Uhr, E-Mail: Antje.Dahlmann-Mueller@FernUni-Hagen.de.

Bei Rückfragen zum

MA Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur

wenden Sie sich bitte an: ☎ (02331) 987-2888, Mo.-Do. 09.00 bis 11.00 Uhr, E-Mail: christiane.geise-fronzek@FernUni-Hagen.de.

3.1.3 Studierende im Ausland

Gemäß Erlass des Auswärtigen Amtes können Studierende mit Wohnsitz im Ausland (Ausnahmen: Österreich, Schweiz, Ungarn, Lettland sowie Anrainerstaaten) die Klausuren unter Aufsicht in einer der nachstehend aufgeführten Einrichtungen ablegen:

- Goethe-Institut
- Deutsche Schule
- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bzw. konsularische Vertretung.

Zum Verfahren der Klausurabnahme an den Goethe-Instituten im Ausland für Studierende der FernUniversität ist folgende neue Regelung abgestimmt worden:

1. Die Goethe-Institute im nicht anrainenden Ausland erheben für die Abnahme von Klausuren eine Gebühr.
2. Für jeden Klausurtermin wird eine von dem/der Studierenden zu entrichtende Gebühr in Höhe von 70,- € erhoben.
3. Die Gebührenerhebung erfolgt durch das jeweilige Goethe-Institut im Ausland bei Anmeldung des/der Studierenden.
4. Nehmen mehrere Studierende denselben Klausurtermin wahr, ist die Gebühr von 70,- € auf die Studierenden umzulegen.
5. Die Goethe-Institute sind gebeten, in Einzelfällen eine Härtefallregelung zu treffen.

Bitte vermerken Sie bei Ihrer Anmeldung, dass Sie Studierende/r im Ausland sind. Sie benennen selbst die Institution und eine Aufsichtsperson und leiten die genauen Angaben an das Prüfungsamt weiter.

3.1.4 Studierende im Strafvollzug

Diese Studierenden haben die Möglichkeit, die Klausuren unter Aufsicht (z.B. des Anstaltsleiters) in der JVA zu absolvieren. Bitte vermerken Sie bei Ihrer Anmeldung, dass Sie Studierende/r im Strafvollzug sind. Sie benennen selbst die Institution und eine Aufsichtsperson und leiten die genauen Angaben an das Prüfungsamt weiter.

3.1.5 Studierende mit Behinderung

Es besteht die Möglichkeit, die Klausur unter Beaufsichtigung eines selbst zu wählenden Beamten (Lehrer o.ä.) in amtlichen Räumen oder ggf. zu Hause zu schreiben. Dies ist nur möglich bei mindestens **50-prozentiger einschlägiger Behinderung (z.B. Ortsgebundenheit durch Bewegungseinschränkung, Sehbeeinträchtigung etc.)**, nachgewiesen durch **Schwerbehindertenausweis. Diese Nachweise schicken Sie bitte an das Prüfungsamt.**

3.1.6 Klausurverlauf

Es sind, soweit nicht anders angegeben, keine Hilfsmittel zugelassen. Zur Identitätskontrolle ist Ihr Personalausweis und die Vormerkbestätigung erforderlich.

3.1.7 Versäumnisse, Täuschungen

Die Klausur gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an der Klausur nicht teilnimmt, ohne ordnungsgemäß zurückgetreten zu sein (siehe 3.4).

Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Klausur durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur mit „nicht bestanden“ bewertet.

3.2 Mündliche Prüfungen

Zur Anmeldung einer mündlichen Prüfung nutzen Sie bitte die Online-Anmeldung.

Anmeldungen können das ganze Semester über erfolgen, **spätestens** jedoch im WS 08/09 zum **15. Dezember 2008** und im SS 2009 **spätestens** zum **15. Juni 2009**.

Über Prüfungstermine und -inhalte können Sie sich über das Internet oder bei Ihrer Modulbetreuerin oder Ihrem Modulbetreuer informieren. Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel in der FernUniversität in Hagen statt. Nähere Angaben finden Sie in den Studienordnungen.

Prüfungszeitraum mündliche Prüfungen:

während des ganzen Semesters

Anmeldung während des ganzen Semesters bis spätestens:

WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009

3.3 Schriftliche Hausarbeiten

Den Umfang und die Form der Hausarbeiten regelt die jeweilige Studienordnung. Die Bearbeitungszeit beträgt im Master-Studiengang für Vollzeitstudierende 5 Wochen und für Teilzeitstudierende 10 Wochen. Sie können sich während des ganzen Semesters anmelden, jedoch im WS 08/09 **spätestens** zum **15. Dezember 2008** und im SS 09 **spätestens** zum **15. Juni 2009**. Spätestens zum Semesterende (WS: 31.03./SS: 30.09.) müssen die Hausarbeiten abgegeben sein. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet oder von den Modulbetreuern. Nutzen Sie bitte die Online-Anmeldung.

Prüfungszeitraum Hausarbeiten:

während des ganzen Semesters

Anmeldung während des ganzen Semesters bis spätestens:

WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009

Verlängerung: Wenn das Thema vergeben wurde, ist eine Verlängerung des Abgabetermins nur mit ärztlichem Attest möglich.

3.4 Rücktritt

Wenn Sie aus dringenden unvorhergesehenen Gründen von einer Prüfung, für die Sie sich angemeldet haben, zurücktreten müssen, **nutzen Sie bitte das Online-Verfahren für den Rücktritt**. Bis 10 Tage vor der Prüfung kann dies ohne Begründung erfolgen. Danach können Sie nur noch mit einem ärztlichen Attest zurücktreten.

Gemäß § 7 der Gebührensatzung für die FernUniversität in Hagen vom 03.11.2003 regelt die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften die pauschale Kostenerstattung ab dem Wintersemester 2004/05 wie folgt:

Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Klausur ist ab vier Wochen vor den jeweiligen Klausurterminen mit der Zahlung einer Kostenpauschale von 25,- € verbunden. Ungeachtet dieser Regelung ist ein Rücktritt von einer Klausur im Master-Studiengang 10 Tage vor dem Klausurtermin im Falle einer Erkrankung nur mit ärztlichem Attest möglich, das dem Prüfungsamt vorgelegt werden muss, da die Klausur sonst mit „nicht bestanden“ bewertet wird.

3.5 Wiederholung von Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen)

Nicht bestandene Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen) können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann hingegen nur einmal wiederholt werden.

Über nicht bestandene Prüfungen bekommen Sie einen Bescheid des Prüfungsamtes.

4.1 Master Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext

4.1.1 Studienordnung für den Studiengang „Philosophie - Philosophie im europäischen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juli 2007

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet ist die 1. Satzung zur Änderung vom 09. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Studienziele
- § 2 Sprachkenntnisse
- § 3 Studiendauer und Studienumfang
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Struktur des Studiums: Pflicht- und Wahlanteile
- § 6 Studieninhalte und Aufbau des Studiums
- § 7 Prüfungen
- § 8 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 Studienplan
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Studienziele

(1) Durch das Studium der Philosophie sollen die Studierenden grundlegende Begriffe, Probleme, Methoden, Theorien und Traditionen der Philosophie kennenlernen und die Fähigkeit zur selbständigen Darstellung und Analyse philosophischer Argumente und Probleme erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, philosophische Einsichten in Fragestellungen und Problemzusammenhänge individueller und gesellschaftlicher Praxis einzubringen.

(2) Durch die Schwerpunktsetzung auf nationale Kontexte sollen die Studierenden auf Ähnlichkeiten und Unterschiede der verschiedenen europäischen philosophischen Traditionen aufmerksam gemacht werden.

§ 2 Sprachkenntnisse

Erwartet werden ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Je nach

Schwerpunktsetzung der Masterarbeit sind Kenntnisse des Lateinischen und des Griechischen unumgänglich.

§ 3 Studiendauer und Studienumfang

Das Studium der Philosophie im Master-Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ ist im Vollzeitstudium auf 4 Semester (= 2 Studienjahre) angelegt. Bei Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 3600 Stunden studentischer Arbeitszeit.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Philosophie im Master-Studiengang gliedert sich in einen ersten Abschnitt Grundlagen, welcher 1.800 Arbeitsstunden und in einen zweiten Abschnitt Philosophie im europäischen Kontext, welcher ebenfalls 1800 Stunden studentischer Arbeitszeit umfasst. Im ersten Studienabschnitt umfasst das Studienangebot insgesamt 4 Module, deren Bearbeitung im ersten Studienjahr abgeschlossen sein soll.

(2) Das Studienangebot umfasst im zweiten Studien-

abschnitt 4 Module, aus denen der/die Studierende 3 zur Bearbeitung auswählt; die Bearbeitung der Module im zweiten Studienabschnitt soll nach 9 Monaten abgeschlossen sein. Im Teilzeitstudium gelten entsprechend verlängerte Zeiten. Module des zweiten Studienabschnitts können erst nach der erfolgreichen Bearbeitung der Module des ersten Studienabschnitts abgeschlossen werden.

§ 5 Struktur des Studiums: Pflicht- und Wahlanteile

Die Module im ersten Studienabschnitt sind in einen Pflicht- und einen Wahlanteil eingeteilt. Im zweiten Studienabschnitt sollen aus dem Studienangebot von insgesamt 4 Modulen 3 Module zur Bearbeitung ausgewählt werden.

§ 6 Studieninhalte und Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot im Master of Arts Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ erstreckt sich im ersten Studienabschnitt auf die folgenden Lehr- bzw. Lernbereiche:

Grundlagen der Theoretischen Philosophie
Grundlagen der Praktischen Philosophie
Prinzipienfragen
Ästhetik und Hermeneutik

und im zweiten Studienabschnitt auf die Lehr- und Lernbereiche:

Historische Grundlagen des europäischen Denkens
Französische Philosophie der Gegenwart
Philosophie im angelsächsischen Raum
Politik und Recht in Europa

(2) Das Angebot der Lehr- bzw. Lernbereich erfolgt in modularisierter Form. Von den vier Bereichen des zweiten Studienabschnitts sollen die Studierenden drei Bereiche bearbeiten. Das Modul 2 oder das Modul 3 kann durch einen virtuellen Auslandsaufenthalt, d.h. durch die Bearbeitung von Kursen anderer europäischer Fernuniversitäten ersetzt werden.

§ 7

Prüfungen

(1) Das Studium im Studiengang Master of Arts „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ wird kumulativ durch den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module (vgl. § 6) und durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Jedes der 7 Module, die der/die Studierende zu bearbeiten hat (vgl. § 6), wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung erfolgt sowohl im Falle der vier im ersten Studienabschnitt als auch im Falle der drei im zweiten Studienabschnitt bearbeiteten Module wahlweise in mündlicher Form oder durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit.

Die Anfertigung einer Hausarbeit erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit dem Besuch eines Präsenzseminars. Der Besuch eines Präsenzseminars kann durch die Teilnahme an einem virtuellen Seminar ersetzt werden. Die Wahl einer Prüfung durch Hausarbeit setzt das Angebot eines entsprechenden Seminars voraus.

Sowohl im ersten als auch im zweiten Studienabschnitt ist jede der drei Prüfungsformen zumindest einmal zu wählen. Die Zuordnung des Abschlusses eines virtuellen Auslandsaufenthalts zu einer Prüfungsform erfolgt im entsprechenden Anerkennungsbescheid.

Für eine Prüfung bzw. für die Prüfungsvorbereitung wird eine Arbeitsbelastung im Umfang von 120 Arbeitsstunden veranschlagt.

(3) Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von mind. 30 und max. 45 Minuten, die Klausur eine Dauer von 4 Stunden; eine Hausarbeit sollte einen Umfang von etwa 15 DIN A4-Seiten à ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium verdoppelt sie sich. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) Es wird empfohlen, sich rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor der Prüfung) mit dem gewählten Prüfer

zwecks Klärung von Einzelheiten und Schwerpunkten in Verbindung zu setzen.

(5) Für die Anfertigung der Masterarbeit stehen drei Monate zur Verfügung (im Teilzeitstudium sechs Monate). Die Masterarbeit hat in der Regel einen Umfang von 50-80 DIN A4-Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Für die Klärung der Themenstellung der Masterarbeit werden die Studierenden gebeten, sich rechtzeitig mit einer der Professorinnen/einem der Professoren der Lehrgebiete Philosophie in Verbindung zu setzen. Das Thema der Masterarbeit kann vor Abschluss der 3 Studienmodule im zweiten Studienabschnitt ausgegeben werden. Der Masterarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 8

Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 4 der Prüfungsordnung.

§ 9

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studiemöglichkeiten und der Einschreibemodalitäten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Master of Arts „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete Philosophie. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl zwischen den verschiedenen Studienangeboten sowie in Fragen des virtuellen Auslandsaufenthalts (Auswahl, Anerkennung usw.).

§ 10

Studienplan

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 6 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen an.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003 sowie des Eilentscheids der Pro-Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 30. Mai 2007.

Hagen, den 09. Juli 2007

Die Pro-Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

Master Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext
Übersicht über die Module
4.1.2 Module I - VIII

- Im Master „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“ können Hausarbeiten nur in Verbindung mit einem Präsenzseminar verfasst werden. Die Absicht, eine Hausarbeit zu schreiben, muss beim Prüfungsamt der Fakultät für KSW angemeldet werden.

MODUL I		
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext	
Bezeichnung:	Grundlagen der Theoretischen Philosophie	
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, PD Dr. T. Keutner, Tel. 02331/987-2153, e-mail: thomas.keutner@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Pflicht (4 SWS):	
	03316 Einführung in die Logik	4 SWS
	Wahlpflicht: 4 SWS sind zu wählen	
	03394 Philosophische Logik	3 SWS
	03396 Grundkurs: Einführung in die Wissenschaftstheorie	3 SWS
	03311 Einführung in die Sprachphilosophie	2 SWS
	03323 Sprachphilosophie Freges	1 SWS
	03356 Freges Philosophie der Mathematik	1 SWS
	03397 Wilfried Sellars: Philosophie des Geistes	2 SWS
03398 Philosophy of Mind	2 SWS	
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung, bei Schwerpunktsetzung auf den Bereich Logik empfiehlt sich die Prüfungsform Klausur.	
Klausur:	WS: 2. März 2009/SS: 7. September 2009	
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL II		
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext	
Bezeichnung:	Grundlagen der Praktischen Philosophie	
Ansprechpartner:	LG Philosophie III, PD Dr. Weisser-Lohmann, Tel. 02331/987-2705, e-mail: elisabeth.weisser-lohmann@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Pflicht (4 SWS):	
	03300 Einführung in die Ethik	2 SWS
	03332 Kants Rechtsphilosophie	1 SWS
	03307 Politische Philosophie des Aristoteles	1 SWS
	Wahlpflicht: 4 SWS sind zu wählen	
	03301 Einführung Sozialphilosophie	3 SWS
	03304 Anl. z. Lektüre: Aristoteles, Nikomachische Ethik	1 SWS
	03309 Kants Ethik	1 SWS
	03333 Wesen und Würde des Menschen	1 SWS
03341 Einführung in die Geschichtsphilosophie	2 SWS	
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.	
Klausur:	WS: 3. März 2009/SS: 8. September 2009	
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Master Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext
Übersicht über die Module

MODUL III		
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext	
Bezeichnung:	Prinzipienfragen	
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, Prof. Dr. Busche, Tel. 02331/987-2150, e-mail: hubertus.busche@fernuni-hagen.de; LG Philosophie III, Prof. Dr. Gethmann-Siefert, Tel. 02331/987-2791, e-mail: annemarie.gethmann-siefert@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Pflicht (4 SWS):	
	03303 Einführung in die Erkenntnistheorie 3 SWS	
	03306 Anleitung zur Lektüre Kant – Kritik der reinen Vernunft 1 SWS	
	Wahlpflicht: 4 SWS sind zu wählen	
	03314 Einführung in die allgemeine Metaphysik 2 SWS	
	03321 Aristoteles: Metaphysik / Dialektik / Wissenschaft 1 SWS	
	03318 Metaphysik im 20. Jhd. 4 SWS	
	03328 Einführung in die Phänomenologie Husserls 2 SWS	
	03389 Philosophie der Differenz 2 SWS	
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.	
Klausur:	WS: 4. März 2009/SS: 9. September 2009	
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL IV		
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext	
Bezeichnung:	Kulturphilosophie	
Ansprechpartner:	LG Philosophie III, Dr. Collenberg-Plotnikov, Tel. 02331/987-2757, e-mail: bernadette.collenberg@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Pflicht (4 SWS):	
	03322 Handlung und Struktur 2 SWS	
	03345 Probleme der phil. Ästhetik 2 SWS	
	Wahlpflicht: 4 SWS sind zu wählen	
	03357 Anthropologie und Ethik 2 SWS	
	03358 Grundprobleme und Theorie der historischen Erfahrung 1 SWS	
	03367 Religionsphilosophie 1 SWS	
	03368 Lukács Ästhetik 1 SWS	
	03373 Die Rolle der Kunst in Geschichte und Kultur. Eine Einführung in Hegels Ästhetik 2 SWS	
03386 Historische Semantik 1 SWS		
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.	
Klausur:	WS: 5. März 2009/SS: 10. September 2009	
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Master Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext
Übersicht über die Module

MODUL V			
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext		
Bezeichnung:	Historische Grundlagen des europäischen Denkens		
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, Prof. Dr. Busche, Tel. 02331/987-2150, e-mail: hubertus.busche@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03315	Platons Ideenlehre	1 SWS
	03346	Einführung in die Philosophie des Mittelalters	2 SWS
	03349	Paradigmen der Philosophie im Mittelalter	2 SWS
	03350	Philosophische Ethik im Mittelalter	1 SWS
	03371	Einführung in die Philosophie von Leibniz	1 SWS
	03381	Einführung in die Philosophie Spinozas	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.		
Klausur:	WS: 6. März 2009/SS: 11. September 2009		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL VI			
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext		
Bezeichnung:	Französische Philosophie der Gegenwart		
Ansprechpartner:	LG Philosophie II, Dr. Th. Bedorf, Tel. 02331/987-4636, e-mail: thomas.bedorf@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03364	Philosophie und Revolution	2 SWS
	03327	Nietzsche	2 SWS
	03338	Französische Philosophie der Gegenwart I	2 SWS
	03382	Französische Philosophie der Gegenwart II	2 SWS
	03387	Hermeneutik und Dekonstruktion	1 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.		
Klausur:	WS: 9. März 2009/SS: 14. September 2009		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL VII			
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext		
Bezeichnung:	Philosophie im angelsächsischen Raum		
Ansprechpartner:	LG Philosophie I, Apl. Prof. Dr. Th. Keutner, E-Mail: thomas.keutner@fernuni-hagen.de, Dr. St. Hessbrüggen-Walter, Tel. 02331/987-2151, e-mail: stefan.hessbrueggen-walter@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03308	Pragmatismus	1 SWS
	03317	Empirismus	1 SWS
	03395	Philosophie und Bedeutung	3 SWS
	03325	Private Ostensive Definition	1 SWS
	03312	Philosophische Handlungstheorie	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, näheres siehe Studienordnung.		
Klausur:	WS: 10. März 2009/SS: 15. September 2009		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Master Philosophie – Philosophie im Europäischen Kontext
Übersicht über die Module

MODUL VIII			
Studiengang:	Master Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext		
Bezeichnung:	Politik und Recht in Europa		
Ansprechpartner:	LG Philosophie II, Prof. Dr. Röttgers, Tel.: 02331/987-4636, e-mail: kurt.roettgers@fernuni-hagen.de		
Kurse:	03340	Politische Philosophie der Gegenwart	2 SWS
	03378	Politische Ideengeschichte	2 SWS
	03392	Rechtsphilosophie der Gegenwart	2 SWS
	03388	Europäisierung des Rechts	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeiten, näheres siehe Studienordnung.		
Klausur:	WS: 2. März 2009/SS: 7. September 2009		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

4.2 Master Governance

(vormals Politische Steuerung und Koordination)

4.2.1

**Studienordnung
für den Studiengang
„Politische Steuerung und Koordination
(Governance)“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 17. März 2003
(Stand 30.05.2007)**

In diese Fassung eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung vom 25.10.2004, vom 24.05.2005, vom 01.09.2006 und vom 30.05.2007.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (G.V. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 31.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienumfang
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienstruktur
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Lehr- und Studienformen
- § 9 Präsenz- und Online-Seminare
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Klausuren
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 M.A.-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung
- § 15 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.-Abschlussarbeit
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Studiengangs sind Governance-Formen im nationalen und internationalen Bereich, ihre Entstehung und Entwicklung, ihre konkreten Ausprägungen sowie die Steuerungs- und Koordinationsprozesse in ihnen.

(2) Der Begriff „Governance“ kennzeichnet zum einen den gegenwärtigen Wandel im Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft. Er umschreibt neue Formen gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Regulierung, Koordination und Steuerung in komplexen institutionellen Strukturen, in denen meistens staatliche und private Akteure zusammenwirken. Solche Prozesse finden sich in der öffentlichen Verwaltung, in Bereichen des Dritten Sektors (Verbände, Universitäten) und in privaten Unternehmen, in der Herrschaftspraxis der Nationalstaaten sowie in der internationalen Politik (z.B. in internationalen Organisationen, Regimen und in der EU). Zum anderen steht „Governance“ für eine theoretische Diskussion über Koordinationsmodi und Steuerung in komplexen Interorganisationsgefügen. Koordiniert und gesteuert wird durch unterschiedliche institutionelle Strukturen und Mechanismen, die meist in Mischformen angewandt werden, wie etwa wechselseitige Anpassung, Verhandlungen, Wettbewerb und einseitige Entscheidung.

§ 3 Ausbildungs- und Studienziele

(1) Der Studiengang soll die Studierenden dazu befähigen, Governance-Formen wissenschaftlich fundiert zu analysieren und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die berufliche Praxis zu transferieren.

(2) Im Einzelnen werden folgende Ziele angestrebt:

- Wissen über Veränderungen im Bereich gesellschaftlicher und politischer Steuerung und Koordination zu vermitteln,
- Studierende mit dem theoretisch-analytischen Konzept von Governance vertraut zu machen,
- sie in die Lage zu versetzen, die Herausforderungen und Probleme, die sich durch die Herausbildung von Governance-Formen stellen, zu erkennen und zu analysieren, sowie
- praxisrelevante Anleitungen für die Tätigkeit unter den veränderten strukturellen Bedingungen komplexer Interorganisationsstrukturen in verschiedenen Aufgabenbereichen zu vermitteln.

§ 4
Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 8 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

§ 5
Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: 1. Grundlagen (1. und 2. Semester im Vollzeitstudium), 2. Vertiefungs- und Forschungsphase (3. und 4. Semester im Vollzeitstudium).

§ 6
Studienstruktur

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollten, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Abschlussarbeit.

(2) Insgesamt müssen 7 Module erfolgreich bearbeitet werden. Folgende Module werden angeboten:

Grundlagen

Die Module 1.1 und 1.5 sind Pflicht. Von den Modulen 1.2, 1.3 und 1.4 müssen zwei bearbeitet werden.

- 1.1 Governance - Einführung in die Thematik
- 1.2 Institutionen, Akteure und Steuerung - Analyseansätze und Methoden
- 1.3 Historische Grundlagen der Politik
- 1.4 Demokratie und Governance
- 1.5 Governance in Mehrebenensystemen

Vertiefungs- und Forschungsphase

Von den folgenden vier Modulen müssen drei bearbeitet werden.

- 2.1 Politische Steuerung und Koordination in der Wirtschaft
- 2.2 Governance in Entwicklungsländern
- 2.3 Internationale Governance
- 2.4 Staat, Verwaltung und politische Interessenvermittlung.

(3) Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen.

§ 7
Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) sowie für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete Abschlussarbeit werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst also 120 Leistungspunkte.

§ 8
Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 9
Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar ist verpflichtend.

§ 10
Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind zu 6 Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen, um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden. (Eine 7. studienbegleitende Prüfung wird nach der Bewertung der M.A.-Arbeit abgelegt.)

(2) Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls (oder eine entsprechende Anerkennung) nachweist.

(3) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt: In Modul 1.1 muss eine Klausur geschrieben werden, in allen anderen Modulen kann zwischen einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung gewählt werden. Bei den Wahlmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass vor Zulassung zur Masterabschlussarbeit mindestens 2 mündliche Prüfungen abgelegt werden sowie mindestens 2 Hausarbeiten geschrieben werden.

§ 11
Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 12
Hausarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium zehn Wochen. Der Umfang soll bei ca. 20 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 13
Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 14
M.A.-Abschlussarbeit und deren mündliche Verteidigung

(1) Um zur M.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung von 6 Modulen sowie die Teilnahme an mindestens einem Präsenz- bzw. Online-Seminar nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll. Die M.A.-Arbeit kann in allen angebotenen Modulen geschrieben werden und muss sich schwerpunktmäßig auf die Governance-Thematik beziehen.

(2) Die M.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 50 bis **maximal** 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate.

(3) Eine 7. studienbegleitende Prüfung wird nach der Bewertung der M.A.-Arbeit abgelegt. Sie ist immer eine mündliche Prüfung, deren Gegenstand

die Inhalte des siebten Moduls sowie die Verteidigung der M.A.-Arbeit ist.

§ 15
Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der M.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 7 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der M.A.-Arbeit gebildet.

§ 16
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2007/2008 oder später ihr Studium im Master of Arts-Studiengang „Politische Steuerung und Koordination (Governance)“ aufnehmen. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Studienordnung wechseln. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003 und 29.04.2004 sowie der Eilentscheide des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005, der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 15.08.2006 und vom 30.05.2007.

Hagen, den 30. Mai 2007

Die Prodekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

4.2.2 Übersicht über die Module

4.2.2.1 Grundlagenphase (Module 1.1 – 1.5)

Die Module 1.1 und 1.5 sind Pflicht, zusätzlich müssen Sie zwei weitere Module der Grundlagenphase belegen.

Modul 1.1	Governance – Einführung in die Thematik	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03203	Governance – Eine Einführung	3
33710	Governance und gesellschaftliche Integration	2
33201	Grundlagen der Governance-Analyse	2
33212	Regional Governance	1
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft I, Prof. Dr. Arthur Benz, Tel.: 02331/987-2160, E-Mail: arthur.benz@fernuni-hagen.de	
Klausur:	WS: 10. März 2009 / SS: 15. September 2009	
Anmeldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	

Modul 1.2	Institutionen, Akteure und Steuerung – Analyseansätze und Methoden	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03914	Kooperative Akteure, Netzwerke und öffentliche Politik	2
33712	Die Unaufhörlichkeit des Entscheidens	2
03704	Der „Neue Institutionalismus“	2
03701	Gesellschaftliche Differenzierung und politische Steuerung	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Soziologie II, Prof. Dr. Uwe Schimank, Tel.: 02331/987-2524, E-Mail: uwe.schimank@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	

Modul 1.3	Historische Grundlagen der Politik	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
34215	Absolutismus	2
04109	Vom Geheimbund zur Massenpartei. Entwicklung und Organisation der politisch-weltanschaulichen Richtungen Europas 1770 - 1930	2
04107	Europäische Verfassungsgeschichte 1780 - 1830	2
04108	Europäische Verfassungsgeschichte 1830 - 1914	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Neuere Deutsche und Europäische Geschichte, Prof. Dr. Peter Brandt, Tel.: 02331/987-4847, E-Mail: peter.brandt@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009	

Modul 1.4		Demokratie und Governance
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03217	Demokratietheorie	4
03210	Parlamentarische Demokratie	2
04682	Frieden und Demokratie	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft V, PD Dr. Stephan Bröchler, Tel.: 02331/987-2738, E-Mail: stephan.broechler@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009

Modul 1.5		Governance in Mehrebenensystemen
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03220	Kooperativer Föderalismus und Politikverflechtung	2
03222	Mehrebenenverflechtung in Deutschland und der EU	2
33220	Regieren in Bundesstaaten – Vergleichende Analysen	2
33221	Europäische Umweltpolitik	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft I, Prof. Dr. Arthur Benz, Tel.: 02331/987-2160, E-Mail: arthur.benz@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009

4.2.2.2 Vertiefungs- und Forschungsphase (Module 2.1 – 2.4)

Drei der vier angebotenen Module müssen belegt werden.

Modul 2.1		Politische Steuerung und Koordinierung in der Wirtschaft
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03906	Governance in der politischen Ökonomie	3
03918	Regulative Politik	2
33910	Politische Ökonomie des Wohlfahrtsstaates	3
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	Kann zurzeit nicht benannt werden, bitte schauen sie ins Studienportal.	
Anmeldeschluss Hausarbeit:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009
Anmeldeschluss mündliche Prüfung:		WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009

Master Governance
Übersicht über die Module

Modul 2.2		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
04671	Unterentwicklung – Krise der Peripherie	2
34606	Good Governance	2
34607	Demokratisierung im Area-Vergleich	2
04683	Das nachkoloniale Afrika	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft V, PD Dr. Stephan Bröchler, Tel.: 02331/987-2738, E-Mail: stephan.broechler@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		
Anmeldeschluss mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

Modul 2.3		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Wenn Sie dieses Modul gewählt haben, müssen Sie die Pflichtkurse sowie einen Kurs im Umfang von 2 SWS belegen.		
04653	Hegemonie und internationale Arbeitsteilung: Rivalität und ungleiche Entwicklung (Pflicht)	2
04665	Analyse von Außenpolitik (Pflicht)	2
04680	Global Governance (Pflicht)	2
34659	Konfliktregelung und Friedenssicherung im internationalen System – am Beispiel der Konflikte auf dem Balkan	2
34668	Climate Policy in a Multi-level System	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft II, Prof. Dr. Helmut Breitmeier, Tel.: 02331/987-2753, E-Mail: helmut.breitmeier@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		
Anmeldeschluss mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

Modul 2.4		
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
33902	Verhandeln und Interessenvermittlung	3
33230	Staat, Verbände und politische Steuerung	3
33216	Interessenvermittlung im europäischen Mehrebenensystem	2
Prüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	
ECTS	15 Punkte	
Ansprechpartner/-in	LG Politikwissenschaft IV, PD Dr. Lars Holtkamp, Tel.: 02331/987-2485, E-Mail: lars.holtkamp@fernuni-hagen.de	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		
Anmeldeschluss mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

4.3 Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur

4.3.1

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
„Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)
an der
FernUniversität in Hagen
vom 17. März 2003
(Stand 28.07.2008)**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Studienziele
- § 2 Studieninhalte
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Studiendauer und -umfang
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienberatung und -betreuung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Studienziele

(1) Kultur- und Sozialwissenschaften streben danach, menschliche Lebensformen, kulturelle Deutungsmuster, gesellschaftliche Prozesse, kollektives und individuelles Handeln deutend zu verstehen und zu erklären.

(2) Die Absolvierung des Masterstudiengangs „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ soll in diesem Zusammenhang dazu dienen, die dynamischen Umgestaltungsprozesse zu erschließen, die im 18. und 19. Jahrhundert zur Ablösung der alteuropäischen, agrarisch, ständisch und christlich fundierten Gesellschaftsordnung durch die moderne bürgerliche Gesellschaft mit ihren säkularisierten, das Individuum freisetzenden, kapitalistisch-industriellen und liberaldemokratischen Strukturformen geführt haben. Damit wird nicht nur vertieft in Sach- und Problemzusammenhänge eingeführt, die auch die weitere historische Entwicklung tiefgehend geprägt haben und so das Verständnis der Gegenwart fördern.

(3) Am Beispiel geschichts- und literaturwissenschaftlicher Zugänge zu dieser Thematik wird zugleich auch in die eigenständige wissenschaftliche Arbeit mit den zentralen Begriffen, Methoden und Theorien der kultur- und sozialwissenschaftlichen Forschung eingeführt.

§ 2 Studieninhalte

(1) Der Masterstudiengang „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ hat den Prozess der Herausbildung einer neuartigen, von Aufklärung, Industrialisierung, Liberalisierung, Nationalisierung und bürgerlicher Zivilisation geprägten Gesellschaft zum Inhalt. Er gliedert sich in elf Module, von denen sieben zu bearbeiten sind. Dabei sind die Module 1 bis 3 verpflichtend, und es wird empfohlen, sie in dieser Reihenfolge zu belegen. Von den Modulen 4 G bis 7 G und 4 L bis 7 L sind vier frei zu wählen. Sie können alle aus einer der beiden Fachrichtungen G oder L stammen.

Modul 1 E: Einführung in den Studiengang „Europäische Moderne“

Modul 2 E: Vormoderne: Alteuropa als Gegenwelt und Traditionszusammenhang

Modul 3 E: Diskursiver Entwurf: Wissen, Aufklärung, Handeln

Modul 4 G: Sozialökonomische Dynamik: Industrialisierung und bürgerliche Gesellschaft

Modul 5 G: Politische Gestaltung: Revolution, Staat und Verfassung

Modul 6 G: Ausbreitung der Moderne: Europa und die Welt

Modul 7 G: Krise der Moderne: Zivilisationsbrüche und Neuorientierungen

Modul 4 L: Kulturelle Muster der Moderne: Literarische Revolution und Ende der Kunstperiode

Modul 5 L: Literarische Legitimation: die Erfindung der Geschichte

Modul 6 L: Sprachkrise, Medienwandel, Intermedialität

Modul 7 L: Moderne als Krise: Programme der ästhetischen Avantgarden.

(2) Ein Leitfaden, der vom Studiengangportal des MA heruntergeladen werden kann, führt in die Anlage des Studiengangs und in die spezifischen fachwissenschaftlichen Grundlagen der beteiligten Fachdisziplinen ein. Gleichzeitig dient er als Begleiter durch das Studium, das mit der Bearbeitung des ersten Moduls beginnt.

§ 3

Sprachkenntnisse

Da ein vertieftes wissenschaftliches Studium mit geschichts- und literaturwissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen im europäischen Zusammenhang ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht möglich ist, werden Kenntnisse in zwei relevanten Fremdsprachen vorausgesetzt. Englisch ist dabei als internationale Wissenschaftssprache unverzichtbar. Die Wahl der zweiten Fremdsprache ist freigestellt.

§ 4

Studiendauer und –umfang

(1) Das Masterstudium „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ ist auf 4 Semester = 2 Studienjahre angelegt. Im Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend auf 8 Semester = 4 Studienjahre.

(2) Der Studienfortschritt wird in jedem Semester überprüft, eine Verlängerung der Studienzeit ist eingehend zu begründen.

(3) Der Umfang des Studiums beträgt 3.600 Arbeitsstunden (AS), verteilt auf 7 Module mit jeweils 450 AS; weitere 450 AS entfallen auf die Anfertigung der Abschlussarbeit.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ besteht aus den elf in § 2 genannten Modulen, von denen sieben zu belegen sind. Die Module eins bis drei sind verpflichtend. Die Bearbeitung der sieben gewählten Module summiert sich zusammen mit der Abschlussarbeit auf 3.600 Arbeitsstunden (AS) und 120 Leistungspunkte (LP). Pro Semester sind zwei Module (im Teilzeitstudium ein Modul) zu absolvieren.

(2) Jedes Modul umfasst eine Bearbeitungszeit von 450 AS, die sich folgendermaßen aufteilen:

Aus dem Studienbriefangebot sind Kurse mit einer direkten Bearbeitungszeit von 240 AS (in der Regel 4 Studienbriefe à 2 SWS) zu belegen. 120 AS entfallen auf Vorbereitung und Absolvierung der studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die übrigen 90 AS sind zusätzlich zur Abfassung einer Hausarbeit, für den Besuch einer Präsenzveranstaltung oder zur freien Lektüre im thematischen Zusammenhang des Moduls zu verwenden.

(3) Im Verlauf des Studiums müssen mindestens 2 Präsenzveranstaltungen besucht werden, je eine zu einem der zu absolvierenden Module und eine zur Vorbereitung der Abschlussarbeit.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls sowie für die Abschlussarbeit werden jeweils 15 Leistungspunkte (LP) vergeben. Der Erwerb von 120 LP markiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums.

§ 6

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Die Abschlussarbeit kann in jeder der beiden Fachrichtungen G oder L geschrieben werden, wenn in ihr mindestens zwei der Module vier bis sieben absolviert wurden. Thematisch orientiert sie sich an einem der sieben belegten Module.

(2) Prüfungsleistungen sind: Klausuren (4-stündig), mündliche Prüfungen (40-minütig) und schriftliche Hausarbeiten (ca. 20 Seiten). Die Prüfungsleistungen umfassen 2 Klausuren, 2 mündliche Prüfungen und 3 Hausarbeiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt im Vollzeitstudium 5 Wochen, im Teilzeitstudium verdoppelt sie sich.

(3) Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(4) Die Abschlussarbeit wird zu einem Thema aus dem inhaltlichen Zusammenhang eines der 7 Module geschrieben. Die Bearbeitungsdauer beträgt für Vollzeitstudierende 3 Monate, für Teilzeitstudierende 6 Monate. Sie soll einen Umfang von 50-80 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite aufweisen. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 7

Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine formelle Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ist wegen des modularen Zuschnitts des Curriculums und wegen des studienbegleitenden Charakters der Prüfungsleistungen in der Regel nur dann

möglich, wenn es sich um gleichwertige modulare Studieneinheiten mit abgeschlossenen Prüfungsleistungen in einem verwandten Masterstudiengang handelt.

(2) Über eine mögliche Teilerkennung anderweitig erbrachter, modular zuordbarer Studienleistungen entscheidet die Studiengangskommission.

§ 8

Studienberatung und -betreuung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Einschreibungsformalitäten und der allgemeinen Prüfungsbedingungen.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung und Betreuung erfolgt durch die Mitglieder der den Studiengang „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“ tragenden Institute, des Historischen Instituts und des Instituts für Literaturwissenschaft, sowie durch die fachwissenschaftlich zuständigen Mentorinnen und Mentoren in den fernuniversitären Studienzentren.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003 sowie der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24. 05.2005 und vom 04.06.2008.

Hagen, den 28.07.2008

Die Dekanin
des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

4.3.2 Übersicht über die Module

MODUL 1 E			
Studiengang:	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur		
Bezeichnung:	Einführung in den Studiengang „Europäische Moderne“		
Ansprechpartner:	Die Lehrenden der beteiligten Fächer		
Kurse:	04203	Die europäische Moderne aus geschichts- und literaturwissenschaftlicher Perspektive	2 SWS
	04204	Grundlagen der Geschichtswissenschaft	2 SWS
	04205	Grundlagen der Literaturwissenschaft	2 SWS
	04206	Vertiefende Lektüre	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Mündliche Prüfung		
Meldeschluss	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 2 E			
Studiengang:	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur		
Bezeichnung:	Vormoderne: Alteuropa als Gegenwelt und Traditionszusammenhang		
Ansprechpartner:	LG Geschichte II (Geschichte und Gegenwart Alteuropas), Prof. Dr. Felicitas Schmieder, Tel.: 02331/987-2120, e-mail: felicitas.schmieder@fernuni-hagen.de; Apl.-Prof. Dr. Thomas Sokoll, Tel.: 02331/987-2123, e-mail: thomas.sokoll@fernuni-hagen.de		
Kurse:	34210	Vormoderne Politik	2 SWS
	34211	Universitäten vor 1800	2 SWS
	34212	Europa vor der Moderne: Epochen und Räume	4 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.		
Klausur:	WS: 2. März 2009/SS: 7. September 2009		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 3 E			
Studiengang:	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur		
Bezeichnung:	Diskursiver Entwurf: Wissen, Aufklärung, Handeln		
Ansprechpartner:	LG Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie, Apl.-Prof. Dr. Ulrich Schödlbauer, Tel.: 02331/987-2519, e-mail: ulrich.schoedlbauer@fernuni-hagen.de		
	04452	Lessings „Nathan der Weise“ im Kontext	4 SWS
	04528	Goethes Wilhelm Meisters Lehrjahre	2 SWS
	34568	Sozialphilosophie des 18. Jahrhunderts	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)		
ECTS:	15 Punkte		
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.		
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1 und 2 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne		
Klausur:	WS: 3. März 2009/SS: 8. September 2009		
Meldeschluss	Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Master Europäischen Moderne: Geschichte und Literatur
Übersicht über die Module

MODUL 4 G		
Studiengang:	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur	
Bezeichnung:	Sozialökonomische Dynamik: Industrialisierung und bürgerliche Gesellschaft	
Ansprechpartner:	LG Geschichte I, Dr. Eva Ochs, Tel.: 02331/987-2540, e-mail: eva.ochs@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Wahlpflicht (8 SWS)	
	34213 Ökonomische Dynamik in der vorindustriellen Gesellschaft	2 SWS
	34216 Wirtschaft und Gesellschaft in der britischen Industrialisierung	2 SWS
	34217 Bürgerliche Gesellschaft in Deutschland	2 SWS
	04136 Geschlechtergeschichte-Männergeschichte: Bürgerliche Männer	2 SWS
	34219 Die East India Company	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.	
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1 und 2 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne	
Klausur:	WS: 4. März 2009/SS: 9. September 2009	
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 5 G		
Studiengang:	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur	
Bezeichnung:	Politische Gestaltung: Revolution, Staat und Verfassung	
Ansprechpartner:	LG Geschichte I (Neuere deutsche Geschichte), Apl.-Prof. Dr. Arthur Schlegelmilch, Tel.: 02331/987-2112, 02351/24580, e-mail: arthur.schlegelmilch@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Wahlpflicht (8 SWS)	
	34214 Political thought in early modern Europe	2 SWS
	34215 Absolutismus	2 SWS
	04222 Die französische Revolution	2 SWS
	04107 Europäische Verfassungsgeschichte I 1780-1830	2 SWS
	04108 Europäische Verfassungsgeschichte II 1830-1914	2 SWS
	04109 Vom Geheimbund zur Massenpartei	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.	
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1-4 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne	
Klausur:	WS: 5. März 2009/SS: 10. September 2009	
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 6 G		
Studiengang:	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur	
Bezeichnung:	Ausbreitung der Moderne: Europa und die Welt	
Ansprechpartner:	LG Geschichte III, Prof. Dr. Wendt, Tel. 02331/987-2122, e-mail: reinhard.wendt@fernuni-hagen.de	
Kurse:	Wahlpflicht (8 SWS)	
	04115 Europa und die Welt im langen 19. Jahrhundert	2 SWS
	04111 Australian History and Society	2 SWS
	04172 Lateinamerika: Emanzipation und neue Abhängigkeit	2 SWS
	04116 Westliche Wirtschaftsinteressen und globale Migration: Diasporen und Minderheiten in der außereuropäischen Welt	2 SWS
	04202 Übersee in unserem Alltag. Die Rückwirkung der Europäischen Expansion seit dem 16. Jahrhundert	2 SWS
	04179 Politischer Islam	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.	
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1-4 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne	
Klausur:	WS: 9. März 2009/SS: 14. September 2009	
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 7 G		
Studiengang:	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur	
Bezeichnung:	Krise der Moderne: Zivilisationsbrüche und Neuorientierungen	
Ansprechpartner:	LG Geschichte I, Apl. Prof. Dr. Kruse, Tel.: 02331/987-2525, e-mail: wolfgang.kruse@fernuni-hagen.de	
	34226 Der Erste Weltkrieg	2 SWS
	04227 Kulturkritik, Lebensreform und Jugendbewegung	2 SWS
	04235 Konfliktfelder der modernen Massendemokratie	2 SWS
	04207 Demokratie und Diktatur zwischen den Weltkriegen	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.	
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1-6 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne	
Klausur:	WS: 10. März 2009/SS: 15. September 2009	
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 4 L		
Studiengang:	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur	
Bezeichnung:	Kulturelle Muster der Moderne: Literarische Revolution und Ende der Kunstperiode	
Ansprechpartner:	LG Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie, Prof. Dr. Martin Huber, Tel.: 02331/87-2517, e-mail: martin.huber@fernuni-hagen.de	
	03547 Europäische Romantik: Kunstreligion und Moderne	2 SWS
	04442 Geschichte der deutschen Lyrik I: Vom jungen Goethe bis zu Heinrich Heine	2 SWS
	04498 Georg Büchner	2 SWS
	04535 Heinrich von Kleist	2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)	
ECTS:	15 Punkte	
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.	
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1-6 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne	
Klausur:	WS: 6. März 2009/SS: 11. September 2009	
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

MODUL 5 L	
Studiengang:	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
Bezeichnung:	Literarische Legitimation: Die Erfindung der Geschichte
Ansprechpartner:	LG Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie, Apl.-Prof. Dr. Ulrich Schödlbauer, Tel.: 02331/987-2519, e-mail: ulrich.schoedlbauer@fernuni-hagen.de
	04506 Geschichte als Erzählfiktion 2 SWS
	04470 Geschichtsschreibung und Geschichtsdarstellung im Roman 2 SWS
	34565 Zwischen Restauration und Modernisierung. Zur Literaturgeschichte des deutschen Bürgertums 2 SWS
	34566 Machtphantasien in der europäischen Moderne 2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)
ECTS:	15 Punkte
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1-6 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne
Klausur:	WS: 5. März 2009/SS: 10. September 2009
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009

MODUL 6 L	
Studiengang:	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
Bezeichnung:	Sprachkrise, Medienwandel, Intermedialität
Ansprechpartner:	LG Europäische Literatur und Mediengeschichte, Prof. Dr. Nicolas Pethes, Tel.: 02331/987-2579, e-mail: nicolas.pethes@fernuni-hagen.de
	34564 Mediengeschichte und kultureller Wandel 2 SWS
	03548 Medien- und Wissensgeschichte im 18. Jahrhundert 2 SWS
	04531 Der literarische Bildkommentar – Aspekte, hermeneutische Probleme und Fallbeispiele: Lichtenbergs Hogarth-Kommentare 2 SWS
	04524 Das Problem Sprache: Sprachkrise und Sprachkritik an der Wende zum 20. Jahrhundert 2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)
ECTS:	15 Punkte
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1-6 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne
Klausur:	WS: 9. März 2009/SS: 14. September 2009
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009

MODUL 7 L	
Studiengang:	Master Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
Bezeichnung:	Moderne als Krise: Programm der ästhetischen Avantgarden
Ansprechpartner:	LG Europäische Literatur und Mediengeschichte, Prof. Dr. Nicolas Pethes, Tel.: 02331/987-2579, e-mail: nicolas.pethes@fernuni-hagen.de
	04473 Zeitenwende und Diagnose der Moderne 2 SWS
	04532 Die künstlichen Paradiese 2 SWS
	34570 Von Gustave Flaubert bis Robert Musil 2 SWS
	03549 Krise und Kritik: Walter Benjamins Theorie und Poetik der Moderne 2 SWS
Umfang:	450 Std., davon 240 Std. Kurse (= 8 SWS)
ECTS:	15 Punkte
Prüfung:	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit.
Voraussetzung:	Absolvierung der Module 1-6 im Studiengang MA Formierung der europäischen Moderne
Klausur:	WS: 10. März 2009/SS: 15. September 2009
Meldeschluss	Klausur: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
	Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009
	Mündliche Prüfung: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009

4.4 Master Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur

4.4.1 Studienordnung für den Studiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen Vom 01. September 2006 (Stand 28.07.2008)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Lehr- und Studienformen
- § 9 Präsenz- und Online-Seminare
- § 10 Prüfungen
- § 11 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Abschlussarbeit
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

Der Masterstudiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ steht unter der Generalperspektive einer soziologischen Diagnose der Moderne. Die Analyse der Sozialstruktur der modernen Gesellschaft ist ein Kernelement jedes Soziologiestudiums und soll im vorliegenden Masterstudiengang mit Blick auf ein zentrales Merkmal moderner Sozialstrukturen – die Individualisierung der Gesellschaftsmitglieder – vertieft werden. Für die Analyse der Sozialstruktur von Gegenwartsgesellschaften werden vertiefte Kenntnisse

1. genereller soziologischer Theorieperspektiven und theoretischer Instrumente,
2. soziologischer Theorien der modernen Gesellschaft und soziologischer Gegenwartsgesellschaften,
3. einschlägiger spezieller Soziologien (u.a. Stadtsoziologie, Arbeits- und Organisationssoziologie, Religionssoziologie und Geschlechtersoziologie) und der für eine empirische Auseinandersetzung erforderlichen soziologischen Forschungsmethoden

vermittelt. Ergänzend wird ein Einblick in die sozialpsychologische Perspektive auf das Verhältnis von Individuum und sozialem Kontext gegeben.

§ 3 Ausbildungs- und Studienziele

Der Masterstudiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“

- informiert über Themen, die in vielen Berufsfeldern relevant sind,
- liefert Reflexions- und Orientierungswissen für die Berufs- und Forschungspraxis bereitet damit praktische Handlungskompetenzen vor.

Der Praxisbezug wird auch darüber hergestellt, dass zu einzelnen Themen virtuelle Arbeitsgruppen organisiert werden. Diese Arbeitsgruppen arbeiten an wissenschaftlichen Fragestellungen zu sozialstrukturellen Veränderungsprozessen mit praktischer Relevanz. Auch die Master-Abschlussarbeit soll sich einer Fragestellung widmen, die empirisch bearbeitet wird und praktische Implikationen hat.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Einschreibvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) (oder ein von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Studium außerhalb des Geltungsbereichs des HRG) mit einem guten Studienabschluss (Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit 2,5 oder besser)

- in Bachelor-Studiengängen, in denen Soziologie Hauptfach oder zentrales Teilfach ist,
- in Magister- oder Diplomstudiengängen, in denen Soziologie Haupt- oder Nebenfach ist,
- in anderen Studiengängen mit der Auflage, soziologische Leistungs- oder Prüfungsnachweise im Umfang von je 4 Semesterwochenstunden in den drei Bereichen
 1. soziologische Grundbegriffe und soziologisches Denken,
 2. Theorien und Theoriegeschichte der Soziologie,
 3. quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung

vorzulegen. Diese Leistungszertifikate können auch im Akademiestudium an der FernUniversität in Hagen durch den erfolgreichen Abschluss der bereichsspezifischen Qualifizierungs-Pakete nachgeholt werden.

Bei Bewerbern, die weniger als die drei geforderten soziologischen Leistungs- oder Prüfungsnachweise erworben haben, entscheidet auf Antrag die Studiengangskommission, welche der vorgenannten Qualifizierungs-Pakete vor Zulassung abgeschlossen werden müssen.

§ 5 Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 8 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 3.600 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium. Das Studium wird mit einer Master-Abschlussarbeit abgeschlossen.

§ 6 Aufbau des Studiums

Der Studiengang „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“ baut sich modular auf und besteht aus drei Studienabschnitten. Der Grundlagenabschnitt umfasst die ersten vier Module:

- Modul 1 führt in die Sozialstrukturanalyse ein und stellt die theoretische soziologische Thematisierung von Individualisierung seit den Klassikern des Fachs dar.
- Modul 2 vermittelt allgemeine theoretische Werkzeuge, die neuere soziologische Ansätze für die Analyse des Zusammenhangs von Individuum, Einzelhandeln, handelndem Zusammenwirken und sozialen Strukturen anbieten.
- Modul 3 präsentiert ergänzend zur soziologischen Perspektive theoretische Werkzeuge und Perspektiven der Sozialpsychologie zum Verhältnis von Individuum und sozialem Kontext.
- Modul 4 widmet sich den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Konsequenzen von Individualisierung: Wie viel Individualisierung gewährt, verträgt und braucht die gesellschaftliche Ordnung?

An die Erarbeitung eines differenzierten und theoretisch fundierten Grundverständnisses der individualisierten Sozialstruktur heutiger Gesellschaften schließen sich als zweiter Studienabschnitt stärker empirisch ausgerichtete ausschnittshafte Vertiefungen an. Aus insgesamt fünf Wahlmodulen wählt der/die Studierende zwei aus:

- Modul 5a: Sozialstruktur und Individualisierung in der urbanen Welt;
- Modul 5b: Individualisierungsphänomene in Arbeits- und Organisationsgesellschaften;
- Modul 5c: Lebenslauf und individualisierte Identität;
- Modul 5d: Die Individualisierung der Geschlechter;
- Modul 5e: Kulturelle Orientierungen und Individualisierung.

Der dritte Studienabschnitt besteht aus zwei Modulen, in denen der/die Studierende eine eigene empirisch forschende Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Individualisierungsphänomen führt. Modul 6 stellt hierfür die erforderlichen Instrumente empirischer Sozialforschung bereit. Modul 7 ist die Master-Abschlussarbeit (M.A.-Arbeit) des/der Studierenden,

die sich, empirisch angelegt und theoretisch fundiert, einem praktisch relevanten Thema aus dem Spektrum des Studiengangs widmet.

Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h., dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollen, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul.

Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung der M.A.-Arbeit.

§ 7 Leistungspunkte

Es wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt. Für jedes erfolgreich absolvierte Modul 1-6 – modulbezogene Prüfung mit mindestens 4,0 („ausreichend“) bestanden – sowie für die mit mindestens 4,0 bestandene Master-Abschlussarbeit werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst also 120 Leistungspunkte.

§ 8 Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich bei den Modulen 1-6 wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der Studien begleitenden Prüfungen vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 9 Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden im wechselnden Angebot Präsenz- und/oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens einem Seminar ist verpflichtend.

§ 10 Prüfungen

Während des Studiums sind zu den Modulen 1 bis 5 Studien begleitende Prüfungen abzulegen, um zur Master-Abschlussarbeit zugelassen zu werden. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung des jeweiligen Moduls (oder eine entsprechende Anerkennung anderweitig erfolgter Belegungen) nachweist. Die Prüfungsleistungen müssen in drei verschiedenen Formen erbracht werden:

- Klausur (vierstündig)
- Schriftliche Hausarbeit zu einem Thema aus den belegten Kursen eines Moduls (Bearbeitungszeit: 5 Wochen im Vollzeit- bzw. 10 Wochen im Teilzeitstudium; Umfang: zwischen 15 und maximal 20 Seiten)

**Master Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
Studienordnung**

- Referat (Kurzreferat mit Thesenpapier bei einer Präsenzveranstaltung und anschließender schriftlicher Ausarbeitung von längstens 15 Seiten).

Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit wird auf 3 Monate (Teilzeitstudierende: 6 Monate) terminiert. Für die Bearbeitung werden 450 Arbeitsstunden angesetzt. Der Umfang der M.A.-Arbeit soll zwischen 50 und maximal 80 Seiten (2.500 Zeichen pro Seite) betragen. Für eine erfolgreiche M.A.-Arbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

Die Prüfungsleistung im Methodenmodul wird in Verbindung mit der Master-Abschlussarbeit erbracht. Das letzte Semester (Vollzeitstudierende) bzw. letzte Studienjahr (Teilzeitstudierende) wird mit der M.A.-Arbeit und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich zur Hälfte auf das Methodenmodul und zur anderen Hälfte auf eine Verteidigung der M.A.-Arbeit.

Mit Studierenden, die als Vollzeitstudierende ein Semester bzw. als Teilzeitstudierende ein Jahr keine Prüfungsleistung erbracht haben, wird ein obligatorisches Beratungsgespräch geführt.

§ 11**Benotung der Studien begleitenden Prüfungen und der Master-Abschlussarbeit**

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module oder einer Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung und der doppelt gewichteten M.A.-Arbeit gebildet und zwar derart, dass aus den benoteten Modulen und der doppelten Note der M.A.-Arbeit eine Summe gebildet wird, die durch die Anzahl der vorliegenden Noten dividiert wird.

§ 12**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 15.08.2006 und des Eilentscheids der Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 26. Juni 2007 und der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 04.06.2008.

Hagen, den 28.07.2008

Die Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
gez. Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

**Master Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
Übersicht über die Module**
4.4.2 Übersicht über die Module
Grundlagenabschnitt

Modul 1	Einführung: Sozialstruktur und Individualisierung	
Ansprechpartner:	LG Soziologie IV, Prof. Dr. Holger Lengfeld, Tel.: 02331/987-4741, e-mail: holger.lengfeld@fernuni-hagen.de, Tuuli-Marja Kleiner, M.A., Tel.: 02331/987-4742, e-mail: tuuli-marja.kleiner@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03748	Die Sozialstruktur Deutschlands	2
03608	Soziale Ungleichheit	2
03620	Inklusionsprofile	2
33162	Moderne Gesellschaft und Individualisierung	2
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 2. März 2009/SS: 7. September 2009	
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modul 2	Theoretische Werkzeuge und Perspektiven: Akteure und Strukturen	
Ansprechpartner	LG Soziologie I, Dr. Rainer Schützeichel, Tel.: 02331/987-2141, e-mail: rainer.schuetzeichel@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03750	Soziologische Akteurmodelle	2
03700	Theoretische Modelle sozialer Struktur-dynamiken	2
03619	Pierre Bourdieu – Eine Einführung in das Werk	2
33160	Wie funktioniert eine moderne Gesellschaft?	2
Prüfung	Hausarbeit	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Modul 3	Probleme der Gegenwartsgesellschaft in sozialpsychologischer Perspektive	
Ansprechpartner	LG Psychologie: Schwerpunkt Sozialpsychologie, Prof. Dr. Stefan Stürmer, Tel.: 02331/987-2776, e-mail: stefan.stuermer@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
33285	Psychologie sozialer Beziehungen	2
33271	Psychologie der Aggression	2
03282	Stereotype und Vorurteile	2
03274	Sozialpsychologische Aspekte der Zeit, der Bewegung, des Reisens	2
Prüfung	Klausur	
ECTS	15 Punkte	
Klausur:	WS: 5. März 2009/SS: 10. September 2009	
Meldeschluss Klausur:	WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009	

Master Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
Übersicht über die Module

Modul 4	Erweiterung der Perspektive: Individualisierung und gesellschaftliche Ordnung	
Ansprechpartner	LG Soziologie II, Dr. Ute Volkmann, Tel.: 02331/987-2525, e-mail: ute.volkmann@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03708	Soziologische Gegenwartsdiagnosen II – Vergleichende Sekundäranalysen	4
03740	Modernisierung und Protest: Politikformen individualisierter Betroffenheiten	2
33712	Die Unaufhörlichkeit des Entscheidens	2
Prüfung	Hausarbeit	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

Vertiefungsphase

Modul 5a	Vertiefung: Sozialstruktur und Individualisierung in der urbanen Welt	
Ansprechpartner	LG Soziologie III, Stadt- und Regionalsoziologie, Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Bertels, Tel.: 02331/987-2132, e-mail: lothar.bertels@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Pflichtkurse:		
03645	Gemeinschaftsformen in der modernen Stadt	2
03654	Stadt- und Urbanitätsforschung: Konzepte und Beispiele	2
Wahlpflichtkurse:		
03639	Metropolen im Vergleich: London, Paris, Tokyo, New York, Berlin	2
03650	Stadtentwicklung und Urbanität	2
03657	Das Ende der europäischen Stadt?	2
03658	Urbanes Leben unterschiedlicher Haushaltstypen	2
Prüfung	Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 16. Juni 2008		

Modul 5b	Vertiefung: Individualisierungsphänomene in Arbeits- und Organisationsgesellschaften	
Ansprechpartner	Arbeitsbereich Arbeit und Gesellschaft, Prof. Dr. Dr. h.c. Wieland Jäger, Tel.: 02331/987-2704, e-mail: wieland.jaeger@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03143	Einblicke in die Soziologie der Organisation	2
34861	Facetten der Organisationsgesellschaft	2
03130	Industrielle Arbeit im Umbruch	2
34864	Organisierte Ungleichheit	2
Prüfung	Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

Master Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
Übersicht über die Module

Modul 5c	Vertiefung: Lebenslauf und individualisierte Identität	
Ansprechpartner	LG Soziologie I, Dr. Rainer Schützeichel, Tel.: 02331/987-2141, e-mail: rainer.schuetzeichel@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03635	Grundfragen der Soziologie des Lebenslaufs	2
03169	Lebensphasen	2
03170	Vom Individuum zur Individualisierung	2
03171	Identität	2
Prüfung	Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

Modul 5d	Vertiefung: Die Individualisierung der Geschlechter	
Ansprechpartnerin	Juniorprofessur Soziologie organisationaler Entscheidungen, Jun.-Prof. Dr. Sylvia Marlene Wilz, Tel.: 02331/987-4693, e-mail: sylvia.wilz@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Kurse im Umfang von 8 SWS müssen bearbeitet werden.		
Pflichtkurse:		
33714	Struktur, Konstruktion, Askription: theoretische und empirische Perspektiven auf Geschlecht und Gesellschaft	2
33719	Interaktion, Institution, Biographie: Geschlechterdifferenzierungen in lebenszeitlicher Perspektive	4
Wahlpflichtkurse:		
33713	Soziale Ungleichheit und Geschlecht	2
33717	Work, Welfare States and Social Policies	2
Prüfung	Hausarbeit oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
ECTS	15 Punkte	
Meldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008/SS: 15. Juni 2009		

Modul 6	Methodische Werkzeuge	
Ansprechpartner/in	LG Soziologie II, Dipl.-Soz.wiss. Nadine Schöneck, Tel.: 02331/987-4473, E-Mail: nadine.schoeneck@fernuni-hagen.de. Bei inhaltlichen und methodischen Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Masterabschlussarbeit wenden Sie sich bitte an den/die Betreuer/in Ihrer Arbeit.	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
Alle angebotenen Kurse müssen belegt werden.		
03604	Biographische Forschung	2
03631	Quantitative Forschung in der Sozialstrukturanalyse. Anwendungsbeispiele aus methodischer Perspektive	2
03622	Soziologisch forschen mit narrativen Interviews	2
03707	Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen	2
Prüfung	Mündliche Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung	
ECTS	15 Punkte	

Modul 7	Empirische Masterarbeit
----------------	--------------------------------

4.5 Master Bildung und Medien: eEducation

4.5.1

**Studienordnung für den Studiengang
„Bildung und Medien: eEducation“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 28. Juli 2008**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz -HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Rechtsgrundlage
§ 2	Gegenstand
§ 3	Studienziele
§ 4	Studiendauer und Studienumfang
§ 5	Leistungspunkte
§ 6	Gliederung des Studiums
§ 7	Struktur des Studiums
§ 8	Studieninhalte und Aufbau des Studiums
§ 9	Prüfungen
§ 10	Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11	Studienplan
§ 12	Nachteilsausgleich
§ 13	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die „Prüfungsordnung für den Studiengang „Bildung und Medien: eEducation“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der FernUniversität in Hagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gegenstand

Gegenstand des Master-Studiengangs „Bildung und Medien: eEducation“ sind alle Formen des elektronisch unterstützten Lehrens und Lernens. Das schließt z. B. satellitengestützte Bildungsprozesse genauso wie interaktives TV, Video, CD-ROM, DVD, Lehren und Lernen mit lokal installierter Software ein als auch netzgestützte, webbasierte und mobile (Handheld, Mobiltelefon) Ansätze. Es umfasst alle Arten didaktischer Lehr- und Lernarrangements (also auch Mischformen wie „blended learning“ (face-to-face und mediengestützte Bildungsarrangements) als auch Umgebungen und Situationen, die bildungsrelevant, aber (noch) nicht didaktisch motiviert sind („accidental learning“, informelles Lernen).

§ 3

Studienziele

(1) Durch das Studium des Master-Studiengangs „Bildung und Medien: eEducation“ sollen die Studierenden befähigt werden, mediengestützte Lehr- und Lernarrangements wissenschaftlich fundiert zu erforschen, zu analysieren, zu planen, zu gestalten und zu evaluieren und die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die berufliche Praxis zu transferieren.
(2) Der Studiengang soll dazu dienen, Studierende mit dem theoretisch-analytischen Konzept von eEducation (mediengestützten Bildungsprozessen) vertraut zu machen und handlungsrelevantes Wissen über bildungswissenschaftliche Zusammenhänge mediengestützter Bildungsprozesse zu vermitteln. Studierende sollen mit den bildungstechnologischen Grundlagen so vertraut gemacht werden, dass sie in der Lage sind, selbstständig neue Produktentwicklungen in ihre Analysen und Überlegungen mit einzubeziehen. Aufbauend auf den einschlägigen erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Analysetechniken ist das wesentliche Ziel des Studiengangs, der Erwerb bildungswissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz unter Berücksichtigung sowohl von bildungs- als auch informationstechnologischer Grundlagen.

§ 4 **Studiendauer und Studienumfang**

Das Studium des Master-Studiengangs „Bildung und Medien: eEducation“ ist im Vollzeitstudium auf 4 Semester (= 2 Studienjahre) angelegt. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 3600 Stunden studentischer Arbeitszeit (120 Leistungspunkte nach ECTS).

§ 5 **Leistungspunkte**

(1) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgelegte Modul sowie für die erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit werden je 15 Leistungspunkte (= 450 Arbeitsstunden) vergeben.

§ 6 **Gliederung des Studiums**

Das Studium wird in modularisierter Form angeboten. Es gliedert sich in insgesamt 7 Module sowie der Master-Abschlussarbeit mit mündlicher Verteidigung, so dass im Vollzeitstudium in den ersten drei Semestern je zwei Module (= 900 Arbeitstunden oder 30 Leistungspunkte) zu bearbeiten sind. Das letzte Semester dient neben der Bearbeitung eines Moduls auch der Anfertigung der Abschlussarbeit.

§ 7 **Struktur des Studiums**

Insgesamt müssen 7 Module erfolgreich bearbeitet werden, wobei Modul 6 ein Wahlmodul und damit eine Besonderheit in diesem Masterstudiengang darstellt. Das Wahlmodul dient dazu, den multidisziplinären Charakter des Studienganges zu betonen und eine angemessene Breite der Ausbildung zu erreichen, indem Inhalte und Methoden und damit Sicht- und Denkweisen anderer Fächer für die Bildungswissenschaft zugänglich gemacht werden. In diesem Sinne kann im Rahmen des Moduls ein Wahlfach aus dem von der Studiengangskommission zusammengestellten Angebot von integrierten Ergänzungsfächern gewählt werden, das zur deutlichen Herausstellung des Anwendungsbezugs bildungswissenschaftliche Inhalte mit Inhalten von Anwendungsfächern explizit verknüpft.

§ 8 **Studieninhalte und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studienangebot im Master-Studiengang erstreckt sich auf die folgenden Lehr- bzw. Lernbereiche:

Modul 1: Lehren und Lernen in der Wissensgesellschaft

Modul 2: (Bildungswissenschaftliche) Voraussetzungen für den Einsatz von neuen Lehr-Lernformen

Modul 3: Gestaltung und Entwicklung von neuen Medien

Modul 4: (Anwendungsbezogene) Bildungsforschung

Modul 5: Anwendungsfelder und Handlungsbedingungen

Modul 6: Wahlmodul

Modul 7: Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

(2) Diese Module sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu studieren.

§ 9 **Prüfungen**

(1) Das Studium im Master-Studiengang „Bildung und Medien: eEducation“ wird kumulativ durch den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module und durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Jedes der 7 Module, die Studierende zu bearbeiten haben, wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen können entweder in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen oder durch selbst organisierte Arbeiten und Leistungen auf der Grundlage von allgemeinen Ausgangsproblemen nachgewiesen werden. Diese selbst organisierten Arbeiten und Leistungen werden als ein elektronisches Portfolio (e-Portfolio) gesammelt. Die für jedes Modul im Einzelnen vorgesehenen Prüfungsleistungen finden sich in den Modulbeschreibungen.

(3) Wird ein einzelnes Modul nicht erfolgreich absolviert, kann trotzdem das nächste folgende Modul belegt werden. Zur Master-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle in den einzelnen Modulen angeführten Leistungsnachweise (105 Leistungspunkte) erbracht hat.

(4) (E-)Portfolios sind (elektronische) Sammlungen von Produkten, die als Leistungsnachweise von den Studierenden erstellt und auf der Grundlage einer kompetenzbasierten Skala von Fertigkeiten beurteilt wurden. Die für die Portfolios verwendeten Leistungen werden gesammelt, wobei jeweils eine Kopie für die Studierenden und für die Hochschule elektronisch archiviert wird. Sowohl Arbeitsumfang (Leistungspunkte) als auch Beschreibung der Bewertungsskala wird in den Modulbeschreibungen ausgeführt. Die für die (e-)Portfolios verlangten Leistungsnachweise (Produkte) sind entsprechend ihres Schwierigkeitsgrads und Umfangs bezüglich Arbeitsaufwand/Leistungspunkte innerhalb der Gesamtarbeitszeit der Module zu kalkulieren.

(5) Eine mündliche Prüfung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

(6) Die Master-Abschlussarbeit hat für Vollzeitstudierende eine Bearbeitungszeit von drei Monaten, für Teilzeitstudierende eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten. Die Prüfenden können von den Studierenden aus den am Studiengang beteiligten Lehrgebieten vorgeschlagen werden.

(7) Die Master-Abschlussarbeit hat bei einer schriftlichen Arbeit einen Umfang von ca. 80 Seiten, der sich bei der Erstellung von (webbasierten interaktiven) Lernmaterialien (e-Portfolio) auch entsprechend verringern kann. Bei umfangreichen Projektarbeiten muss die schriftliche Arbeit mindestens 25 Seiten umfassen. Die Master-Abschlussarbeit schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die auch die Verteidigung des e-Portfolios einschließt.

(8) Der Masterarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden.

§ 10

Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen regelt die Prüfungsordnung.

§ 11

Studienplan

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 9 dieser Studienordnung. Das jeweils gültige „Studien- und Kursangebot“ bezeichnet die zu studierenden Kurse und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen an.

§ 12

Nachteilsausgleich

Den Belangen behinderter und chronisch kranker Studierender wird gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG Rechnung getragen.

§ 13

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2008/2009 oder später ihr Studium des Master-Studiengangs „Bildung und Medien: eEducation“ aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 16.04.2008.

Hagen, den 28.07.2008

Die Dekanin
der Fakultät für
Kultur und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

Master Bildung und Medien: eEducation
Übersicht über die Module
4.5.2 Übersicht über die Module

Modul 1	Lehren und Lernen in der Wissensgesellschaft	
Ansprechpartner/-in	LG Mediendidaktik, Prof. Dr. Th. Bastiaens, E-Mail: mediendidaktik@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
33080	Lehren und Lernen in der Wissensgesellschaft	4
33081	Medienkommunikation und Medienkompetenz	2
33082	Instructional Design	2
Prüfung	Hausarbeit	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

Modul 2	(Bildungswissenschaftliche) Voraussetzungen für den Einsatz von neuen Lehr- und Lernformen	
Ansprechpartne/-in	LG Bildungstheorie und Medienpädagogik, Prof. Dr. C. de Witt, E-Mail: mbildung@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
33056	Medien- und Kommunikationstheorien	2
33057	Medien- und Wirklichkeitskonstruktionen	2
33058	Wissenskommunikation in virtuellen (Lern-)Gemeinschaften	4
Prüfung	Hausarbeit	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

Modul 3	Gestaltung und Entwicklung von neuen Medien (ab SS 09)	
Ansprechpartner/-in	LG Mediendidaktik, Prof. Dr. Th. Bastiaens, E-Mail: mediendidaktik@fernuni-hagen.de	
Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Semesterwochenstunden
33083	Educational Technology	4
33084	Gestaltung und Entwicklung von neuen Medien	4
Prüfung	Hausarbeit	
ECTS	15 Punkte	
Anmeldeschluss Hausarbeit: WS: 15. Dezember 2008 / SS: 15. Juni 2009		

Modul 4	Anwendungsbezogene Bildungsforschung (ab SS 09)
----------------	--

Modul 5	Anwendungsfelder und Handlungsbedingungen
----------------	--

Modul 6	Wahlmodul
----------------	------------------

Modul 7	Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
----------------	--